

S. 62 / Nr. 9 Strafrecht (d)

BGE 64 I 62

9. Urteil der Anklagekammer vom 12. März 1938 i. S. Polizeigericht Basel-Stadt gegen Polizeikommando Zürich.

Regeste:

Umwandlung uneinbringlicher Geldbusse in Gefängnis nach Art. 8 BStrR:

Wird die Geldbusse geleistet, so fällt die Umwandlungsstrafe dahin, auch wenn sie bereits vollziehbar geworden war.

Der Präsident des Polizeigerichtes von Basel-Stadt hat den in Zürich wohnenden Chauffeur Emil Ringele am 27./30. August 1937 wegen Motorfahrens mit Überlast gemäss Art. 68 Abs. 1 MFG zu einer Geldbusse von

Seite: 63

Fr. 30.-, «im Nichtbeibringungsfalle umgewandelt in 3 Tage Gefängnis», verurteilt, mit der Eröffnung, dass der Bussenbetrag binnen dreier Monate seit Rechtskraft des Urteils bezahlt werden müsse und nach unbenutztem Ablauf dieser Frist unwiderruflich die eventuell ausgesprochene Gefängnisstrafe zu vollziehen wäre. Nachdem die drei Monate trotz zwei Mahnungen ohne Eingang der Zahlung verstrichen sind, verlangt der erwähnte Richter den Vollzug der Gefängnisstrafe durch das Polizeikommando Zürich und hält an diesem Begehren fest, obwohl Ringele den Bussenbetrag nun bei der Zürcher Polizeibehörde erlegt hat, welche unter Berufung auf § 352 der zürcherischen StrPO die nachträglich geleistete Zahlung noch als wirksame Erfüllung des Bussenurteils berücksichtigt wissen will und den Vollzug der Gefängnisstrafe ablehnt.

Gemäss Art. 252 BStrP wendet sich der Polizeigerichtspräsident von Basel an die Anklagekammer des Bundesgerichtes mit dem Antrag, das Polizeikommando Zürich sei zum Vollzug der Gefängnisstrafe anzuhalten. Die Zürcher Polizeibehörde, vertreten durch die kantonale Justizdirektion, beantragt, dieses Begehren abzuweisen, die Umwandlungsstrafe als dahingefallen zu erklären und die Überweisung des Bussenbetrages an das Polizeigericht Basel zu verfügen.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

1.- Ob die Umwandlungsstrafe ungeachtet der nachträglichen Zahlung des Bussenbetrages unter Rückweisung der Zahlung vollzogen werden müsse oder ob diese Zahlung noch als gültige Erfüllung des Strafurteils anzunehmen und anzuerkennen sei, ist entgegen der Ansicht der Zürcher Behörden keine blosse Frage des kantonalen Strafvollzugrechtes. Es handelt sich nicht einfach um den Vollzug einer Strafe von bestimmter Art und bestimmtem Masse, sondern darum, ob die Strafe, deren Vollzug auf dem Wege der Rechtshilfe angebeht wird, überhaupt

Seite: 64

endgültig verwirkt sei, dergestalt dass eine Bussenleistung nicht mehr zugelassen werden könne. Damit steht der Inhalt und die Tragweite des Strafurteils selbst zur Erörterung, das einmal die Busse als solche, sodann aber auch die eventuelle Umwandlung in Gefängnis auf Grund des Bundesrechtes ausspricht; denn nach Art. 65 Abs. 3 MFG war der erste Abschnitt des Gesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 und damit auch dessen Art. 8 anwendbar. Diese Bestimmung umschreibt die Bedingungen der Umwandlung, ohne freilich deren Bedeutung in der hier streitigen Beziehung klarzustellen; allein es kann nicht der Wille des Gesetzes sein, diese die Erfüllbarkeit des Urteils beschlagende Frage durch das kantonale Recht des Strafvollzuges entscheiden zu lassen, was zur Folge hätte, dass von Kanton zu Kanton verschiedene Grundsätze Anwendung finden könnten. Ob die Busse auch bei Vollziehbarkeit der Eventualstrafe, solange diese nicht tatsächlich vollzogen ist, erfüllbar bleibe, muss sich vielmehr auf dem Boden des Bundesrechtes bestimmen, auf dem die Busse und die Umwandlungsstrafe beruhen.

2.- Mit dem Wortlaut von Art. 8 BStrR ist sowohl die von den Zürcher Behörden vertretene mildere Auslegung, wozu sich die meisten Kantone bekennen, wie auch die von den Basler Behörden geforderte strengere Handhabung vereinbar, die, im Gegensatz zur Bundesanwaltschaft, vom eidgenössischen Justizdepartement verfochten worden ist (BURCKHARDT, Bundesrecht, IV, Nr. 2044 V). Dem Wesen der Umwandlungsstrafe wird die mildere Auslegung besser gerecht. Sie braucht daher nicht als Gewohnheitsrecht gegenüber dem Gesetze zur Geltung gebracht zu werden, was Bedenken erwecken müsste, sondern darf als Wille des Gesetzes selbst gelten. Die eventuell auszusprechende Freiheitsstrafe ist nur Ersatz für die eigentlich zu leistende Geldbusse. Die Umwandlung geschieht nur, um ein Bussenurteil, das als solches unerfüllt geblieben ist, in anderer Form, nach bestimmtem Umwandlungsstab, vollziehbar zu machen, damit es nicht

Seite: 65

überhaupt unvollzogen bleibe. Das Gesetz sieht eine Frist von drei Monaten vor, nach deren Ablauf zum Vollzug der Ersatzstrafe geschritten werden soll (vorausgesetzt dass das Nötige vorgekehrt wurde, um die Busse einzubringen; ob die vorliegenden Mahnungen hiezu genügten, mag dahingestellt bleiben). Ober diese Frist hinaus darf die Behörde nicht zur Geduld verwiesen werden; allein nichts hindert die Annahme einer nachträglichen Bussenleistung, sofern sie eben noch eingeht, bevor die Ersatzstrafe vollzogen ist. Mit solcher Leistung ist das Urteil erfüllt und bedarf es keines Ersatzes mehr. Anders wäre zu entscheiden, wenn Gefängnis als Strafe für die nicht binnen bestimmter Frist bewirkte Leistung der Busse angedroht wäre. Das ist aber nicht der Fall, wie ohne weiteres daraus erhellt, dass die Umwandlung gleicherweise bei unverschuldeter wie bei allfällig verschuldeter Nichtbezahlung der Busse einzutreten hat, und dass sich die Dauer der Ersatzstrafe einfach nach der Höhe der Busse bestimmt, ohne jede Rücksicht auf Vorliegen und Grad eines Verschuldens hinsichtlich der Erfüllung des Urteils. Es handelt sich also in der Tat lediglich um Bussenersatz, dessen Anwendung auch nach Eintritt der Vollziehbarkeit entfallen muss, wenn dem Vollzug die nachträgliche Zahlung zuvorkommt. Die Gültigkeit solcher nachträglicher Bussenleistung drängt sich auch aus dem Gesichtspunkte der Menschlichkeit auf, besonders in dem vom Gesetze keiner Sonderbestimmung unterstellten Falle unverschuldeter Verzögerung; abgesehen von der allgemeinen Erwägung, dass die Anwendung der schwereren Ersatzstrafe auch nach Eintritt der Vollziehbarkeit ein Notbehelf ist, der vor der Leistung der Busse zurückzutreten hat.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Das Begehren des Polizeigerichtes von Basel-Stadt wird abgewiesen, die im Strafbefehl vom 27./30. August 1937 angedrohte eventuelle Gefängnisstrafe zufolge

Seite: 66

nachträglicher Bezahlung der Busse als hinfällig erklärt und die Überweisung des Bussenbetrages an das Polizeigericht von Basel-Stadt angeordnet